

## **Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Marktleuthen zur Nutzung der städtischen Freisportanlagen; Stand 01.06.2021**

Die Stadt Marktleuthen stellt die Freisportanlagen ab dem 01.06.2021 unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechsellnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurück-genommen werden müssen. Das Referat für Bildung und Sport behält sich daher vor, bei Verstößen gegen die aufgeführten Pflichten das Nutzungsrecht zu entziehen.

### **Allgemeiner Teil**

Grundlage für die Nutzung der Schulsportfreianlagen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach gelten derzeit folgende Grundsätze:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen außerhalb der Trainingseinheit ist zwingend einzuhalten. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung, Übungsformen).
2. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).
3. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
4. Die Nutzung von Duschen **ist untersagt**, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Stadt Marktleuthen ausdrücklich zugelassen ist. Die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt, es ist eine FFP2-Maske zu tragen.

5. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Marktleuthen ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine FFP2-Maske zu tragen.
6. Beim Betreten und Verlassen der Freisportanlagen sind Wartezeiten zu vermeiden.
7. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht auf der Freisportanlage sowie auf dem gesamten Gelände die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
8. Folgenden Personen ist das Betreten des Schulgeländes untersagt:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs-oder Geschmacksinnes).
  - Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Schulgelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.
9. Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Schulgelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.

10. Die allgemeinen Regelungen zur Handhygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Zusätzlich kann noch die Kontaktermittlung über Luca-App mittels QR-Code erfolgen.

### **Besondere Schutzvorschriften in Freisportanlagen**

1. Die unterschiedlichen Trainingsgruppen dürfen sich beim Betreten bzw. Verlassen der Schulsportfreianlage nicht begegnen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Nach Beendigung der Trainingseinheit muss der/die verantwortliche Übungsleiter/in dafür Sorge tragen, dass alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Halterungen, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden
4. Die für die Reinigung/Desinfektion notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Sportverein bzw. Sportanbieter selbst zu beschaffen.

5. Die Schulsportfreianlage sowie das Schulgelände sind unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit sowie nach Abschluss der vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen zu verlassen.

### **Sportartspezifische Hygienekonzepte**

Verschiedene Sportverbände haben spezifische Hygienekonzepte erstellt. Sofern hier besondere, ergänzende Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

### **Hinweis- und Belehrungspflichten**

Die Sportvereine und Sportanbieter weisen die Übungsleiter\*innen sowie die Sportler\*innen vor Betreten der Freisportanlage auf die allgemeinen und besonderen Regelungen in geeigneter Form (Rundbrief, E-Mail usw.) hin. Sportvereine und Sportanbieter informieren sich selbständig über aktuelle Entwicklungen und mögliche Anpassungen auf den entsprechenden Informationsseiten im Internet: Darüber hinaus wird die Stadt Marktleuthen Änderungen oder Anpassungen in geeigneter Weise bekannt geben.

### **Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

Die Stadt Marktleuthen wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Marktleuthen, 1. Juni 2021

Stadt Marktleuthen



Kaestner

Erste Bürgermeisterin

